

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/4202 –

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

A. Problem

In der Vergangenheit ist es bei der Zulassung von Teilsystemen im Eisenbahnwesen – insbesondere bei Fahrzeugen – zu Verzögerungen gekommen. Daher ist es erforderlich, das Zulassungsverfahren zu beschleunigen.

B. Lösung

Schaffung der auf Gesetzesebene erforderlichen rechtlichen Grundlagen, um privaten Stellen wesentliche Prüfaufgaben zu übertragen, die im Rahmen von Verfahren zur Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen durchzuführen sind. Zudem soll eine Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der Prüfsachverständigen geschaffen werden. Weiterhin werden die Rechtsgrundlagen dafür geschaffen, die für die Instandhaltung zuständige Stelle der Bundeswehr durch Entscheidung des EBA vom Erfordernis einer Instandhaltungsstellen-Bescheinigung nach § 7g Absatz 1 AEG auszunehmen. Für den Bereich der Werkstätten soll zunächst im Wege eines zeitlich befristeten Probelaufs eine Befreiung von der Entgeltregulierung in Bezug auf § 14 Absatz 5 AEG erfolgen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4202 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Hersteller oder der Sicherheitsbehörde“ durch die Wörter „der Hersteller, der Sicherheitsbehörde oder der Eisenbahnaufsichtsbehörden der Länder“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „eines Auftrages der Sicherheitsbehörde“ die Wörter „oder der Eisenbahnaufsichtsbehörden der Länder“ eingefügt.
2. In Nummer 3 Buchstabe a Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „benannten beauftragten Stellen“ durch die Wörter „bestimmten Stellen“ ersetzt.
3. Nummer 5 Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „zum 31. Dezember eines jeden Jahres“ durch die Wörter „zum 30. Juni eines jeden Jahres“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „zum 31. Dezember 2015“ durch die Wörter „bis spätestens 30. Juni 2017“ ersetzt.
4. In Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Nummer 1e werden die Wörter „benannten beauftragten Stellen“ durch die Wörter „bestimmten Stellen“ ersetzt.

Berlin, den 25. März 2015

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Martin Burkert
Vorsitzender

Matthias Gastel
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Matthias Gastel

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/4202** in seiner 94. Sitzung am 19. März 2015 beraten und an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen die Schaffung der auf Gesetzesebene erforderlichen rechtlichen Grundlagen, um privaten Stellen wesentliche Prüfaufgaben zu übertragen, die im Rahmen von Verfahren zur Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen durchzuführen sind. Zudem soll eine Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der Prüfsachverständigen geschaffen werden. Weiterhin sollen die Rechtsgrundlagen dafür geschaffen werden, die für die Instandhaltung zuständige Stelle der Bundeswehr durch Entscheidung des EBA vom Erfordernis einer Instandhaltungsstellen-Bescheinigung nach § 7g Absatz 1 AEG auszunehmen. Für den Bereich der Werkstätten soll zunächst im Wege eines zeitlich befristeten Probelaufs eine Befreiung von der Entgeltregulierung in Bezug auf § 14 Absatz 5 AEG erfolgen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4202 in seiner 37. Sitzung am 25. März 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(15)207.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 25. März 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(8)1926.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf die folgende gutachtliche Stellungnahme (Ausschussdrucksachen 18(15)173, 18(23)31-4) übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) in seiner 19. Sitzung am 4. Februar 2015 mit dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften (BR-Drs. 646/14) befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Indikatoren:

Indikator (2) Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren

Indikator (11) Mobilität sichern und Umwelt schonen

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Das Neunte Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.“

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist zwar nicht plausibel, aber das Vorhaben hat dennoch eine positive Nachhaltigkeitswirkung.

Da der Nachhaltigkeitsindikator (1) Mobilität, aber auch der Nachhaltigkeitsindikator (2) Klimaschutz verstärkter Maßnahmen bedürfen, wäre eine Aussage über die positiven Wirkungen wünschenswert.

Prüfbitte:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung bittet deshalb den federführenden Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, bei der Bundesregierung nachzufragen, warum die o.g. Bezüge zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie nicht hergestellt wurden und die Ergebnisse in Kurzform in den Bericht des Ausschusses aufzunehmen.“

Das **Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat zu dieser Prüfbitte gegenüber dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 13. März 2015 Stellung genommen (Ausschussdrucksache 18(15)197). Die Stellungnahme lautet – unter Verzicht auf die Wiedergabe ihrer Einleitung – wie folgt:

„[...]Mit dem vorliegenden Entwurf eines 9. ERÄG sollen die auf Gesetzesebene erforderlichen rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, privaten Stellen wesentliche Prüfaufgaben zu übertragen, die im Rahmen von Verfahren zur Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen (IBG) durchzuführen sind. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) bleibt zuständig für die Erteilung der IBG. Ziel dieser Neustrukturierung ist es, Verzögerungen, die in der Vergangenheit im Rahmen der Zulassung insbesondere von Eisenbahnfahrzeugen aufgetreten sind, zukünftig zu vermeiden.

Das Rechtssetzungsvorhaben dient demnach in erster Linie dazu, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Bahnindustrie im Sinne eines beschleunigten Verfahrens zur Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen zu verbessern. Eine Steigerung der Zulassungen für Eisenbahnfahrzeuge sowie eine zusätzliche Verlagerung von Verkehr auf die Schiene und damit verbundene positive Auswirkungen auf den Klimaschutz sind hingegen als unmittelbare Gesetzesfolge nicht zu erwarten. Dementsprechend wurde in der Begründung zum Gesetzesentwurf ausgeführt, dass keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung berührt sind.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat den Gesetzentwurf in seiner 38. Sitzung am 25. März 2015 beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 18(15)207) eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung sowie aus Teil B dieses Berichts ergibt.

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(15)207 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/4202 in geänderter Fassung.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

(Ergänzung der Eisenbahnaufsichtsbehörden der Länder als Berechtigte zur Beauftragung von Prüfsachverständigen (§ 4b Absatz 1 erster Halbsatz und Absatz 2 AEG))

Die nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE) binden häufig die bereits heute vom Eisenbahn-Bundesamt für die Eisenbahnen des Bundes (EdB) beauftragten Prüfer für Prüfungen an bautechnischen (IOH) und technischen (STE) Anlagen ein, sodass ein Bedürfnis für die Tätigkeit von Prüfsachverständigen im Bereich der NE-Bahnen besteht. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung erhalten die Eisenbahnaufsichtsbehörden der Länder die Möglichkeit, vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannte Prüfsachverständige zu beauftragen und so von deren Sachverstand zu profitieren.

Die Änderung folgt der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 06.02.2015 (Bundesratsdrucksache 646/14 (Beschluss)).

Zu Nummer 2

(Ersetzen des Begriffes „benannten beauftragten Stellen“ durch „bestimmten Stellen“ in Nummer 3 des Regierungsentwurfs (§ 5 Absatz 1d Nummer 1 Buchstabe b))

Mit dem Erlass der Richtlinie 2014/106/EU der Kommission vom 5. Dezember 2014 zur Änderung der Anhänge V und VI der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft hat der Richtliniengeber den Begriff der „benannten beauftragten Stelle“ durch den der „bestimmten Stelle“ ersetzt. Die bestimmten Stellen prüfen die Einhaltung der notifizierten nationalen technischen Vorschriften beim Bau oder bei der Erneuerung von Teilsystemen (z. B. Fahrzeuge). Durch die Änderung wird der Regierungsentwurf entsprechend angepasst.

Zu Nummer 3

(Änderung der Daten zur Erstellung eines Berichtes durch die Bundesnetzagentur zur Frage, ob auf dem Markt für Wartungseinrichtungen ein wirksamer Wettbewerb besteht (§ 14 Absatz 10 AEG))

Die Prüfung, ob auf dem Markt für Wartungseinrichtungen Verhältnisse vorliegen, die einem wirksamen und unverfälschten Wettbewerb entsprechen, ist sehr komplex. Nach Angaben der Bundesnetzagentur ist hierfür eine Prüfungsdauer (einschl. Berichterstellung) von ca. zwei Jahren zu veranschlagen. Mit der Änderung des Absatzes 10 ist diese notwendige Prüf- und Berichterstellungsfrist gewährleistet. Die Änderung des Termins für die jährliche Vorlage des Berichts in Absatz 10 Satz 1 ist der notwendigen Änderung des Zeitpunktes für den ersten Bericht in Satz 3 geschuldet.

Zu Nummer 4

(Ersetzen des Begriffes „benannten beauftragten Stellen“ durch „bestimmten Stellen“ in Nummer 3 des Regierungsentwurfs (§ 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1e))

Siehe Begründung zu Nummer 2.

Berlin, den 25. März 2015

Matthias Gastel
Berichterstatter

